

45. 1. Ist ein Beschluß der Generalversammlung der Genossen, der nicht mit der nötigen Stimmenzahl gefaßt ist, nichtig oder nur nach § 51 GenG. anfechtbar?

2. Hat der Beschluß der Generalversammlung, das Vermögen der Genossenschaft im ganzen zu veräußern, die Auflösung der Genossenschaft zur Folge?

Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften §§ 16, 51, 78a, 78b.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Juli 1925 i. S. St. (Rl.) w. Spar- und Leihkasse Sch., eingetragene Genossenschaft m. b. H. (Vefl.). II 423/24.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die beklagte Genossenschaft, ein Vorschuß- und Kreditverein (§ 1 Nr. 1 GenG.), wurde im Jahre 1906 errichtet. Mehrere Gemeinden übernahmen bis zu gewissen Beträgen die Haftung für die Verbindlichkeiten der Beklagten und erhielten als Gegenleistung Einfluß auf ihre Verwaltung und einen Anteil an ihrem jährlichen Gewinne zugesagt; auch wurde durch einen später dem § 37 Abs. 2 des Statuts beigelegten Schlußsatz für den Fall der Auflösung der Beklagten bestimmt, daß die Garantiegemeinden das nach Auszahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen nach Verhältnis ihrer Haftsummen für gemeinnützige Zwecke erhalten sollten. Für Beschlüsse über Änderung des Statuts ist in § 24 Abs. 2, entsprechend der Regel des § 16 Abs. 2 GenG., eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Generalversammlung Erschienenen verlangt. Auflösung und Liquidation sollen nach § 37 Abs. 1 nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes erfolgen; der Beschluß über Auflösung und Liquidation soll nach § 24 Abs. 3 nur dann gültig sein, wenn er gleichlautend in zwei zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlungen, die innerhalb vier Wochen abgehalten wurden, jedesmal mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden gefaßt wurde.

Am 23. November 1923 fand eine außerordentliche Generalversammlung der Beklagten statt mit folgender Tagesordnung: 1. Abänderung des § 37 des Statuts betr. anderweitige Verteilung des Genossenschaftsvermögens. 2. Überleitung des gesamten Geschäfts an eine aus der Genossenschaft heraus zu gründende Aktiengesellschaft bzw. Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft. Nach der Beurkundung im Protokollbuche der Beklagten waren von 708 Mitgliedern 163 in der Versammlung erschienen. Wie das Protokoll weiter ergibt, faßten die Erschienenen zu den beiden Punkten der Tagesordnung, zu Punkt 1 mit 126, zu Punkt 2 mit 161 der abgegebenen 163 Stimmen folgende Beschlüsse:

1. In § 37 Abs. 2 des Statuts sei der erwähnte Schlußsatz zu streichen und dafür als Abs. 3 anzufügen: „Überschüsse bei Auflösung der Genossenschaft sowie Fehlbeträge bei der Auflösung

und bei der Auseinandersetzung mit den Mitgliedern sind nach Verhältnis der Geschäftsanteile der Mitglieder zu berechnen, sofern nicht die Generalversammlung, durch welche die Liquidation beschlossen wird, den Ausschluß der Verteilung und eine anderweitige Verwertung des Vermögens und der Überschüsse beschließt.“

2. Das gesamte Geschäft der Genossenschaft mit Aktiven und Passiven und dem Depot- und Depositenrecht einschließlich des Gewinns für 1923 pro 31. Dezember 1923 an eine zu gründende Aktiengesellschaft und zwar zum Buchwert zu verkaufen. Vorstand und Aufsichtsrat werden beauftragt, die Gründung der Aktiengesellschaft und den Verkauf des gesamten Geschäfts der Genossenschaft an diese Aktiengesellschaft vorzunehmen und die nötigen Verträge abzuschließen.

Das Protokoll ist vom Kläger, der als Vorsitzender des Vorstands der Beklagten die Versammlung geleitet hat, nach Verlesung und Genehmigung mitunterschieden.

Die zur Übernahme des Geschäfts der Beklagten bestimmte Aktiengesellschaft wurde am 30. November 1923 gegründet und am 7. Dezember 1923 in das Handelsregister eingetragen. Zu ihrem Vorstand wurde Ludwig M. bestellt, der auch dem Vorstände der Beklagten angehörte. Sie schloß, vertreten durch den Mühlenbesitzer von N. in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden ihres Aufsichtsrats, mit der durch Ludwig M. und das weitere Vorstandsmitglied B. vertretenen Beklagten am 19. Januar 1924 einen notariellen Vertrag, der die Übertragung des Geschäfts der Beklagten zum Gegenstand hatte; nach der Behauptung der Aktiengesellschaft ist dieser Vertrag, dessen Gültigkeit die Beklagte in einem zwischen ihr und der Aktiengesellschaft anhängigen Prozesse bestritten, schon am 14. Dezember 1923 wirksam privatrechtlich geschlossen worden.

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger, die Beschlüsse der Generalversammlung vom 23. November 1923 für nichtig zu erklären. Die Klage war ursprünglich nur als Anfechtungsklage nach § 51 GenG. erhoben. Da ihre Zustellung mit Formmängeln behaftet war, erfolgte nach Ablauf der einmonatigen Anfechtungsfrist des § 51 eine nochmalige Zustellung, und es wurde nunmehr vom

Kläger geltend gemacht, daß die beiden Beschlüsse nicht bloß anfechtbar, sondern nichtig seien.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte bezüglich des zweiten der beiden Beschlüsse Erfolg.

Gründe:

... Zur Begründung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger unter Beweiserbieten vorgetragen, die Versammlung vom 23. November 1923 könne überhaupt nicht als Generalversammlung gelten, weil wegen der Enge des Lokals eine ordnungsmäßige Abstimmung nicht möglich gewesen sei, ferner hätten einzelne nicht stimmberechtigte Personen mitgestimmt, auch sei die Zahl der Erschienenen nicht festgestellt worden. Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsirrtum an, daß es sich bei diesem Vorbringen um die Behauptung von Mängeln handle, die nur die Anfechtungsklage rechtfertigen könnten. Das trifft, entgegen der Meinung der Revision, insbesondere auch insoweit zu, als das Vorbringen des Klägers auch die Behauptung enthielt, daß die Beschlüsse nicht mit der zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Mehrheit gefaßt worden seien. Daß ein Verstoß der letzteren Art nur die Anfechtbarkeit des — wie hier, in der Versammlung als gefaßt festgestellten — Beschlusses zur Folge hat, ist vom Reichsgericht für das Recht der Genossenschaft in dem Urteil RGZ. Bd. 60 S. 409 (414) und für das Recht der Aktiengesellschaft in dem Urteil RGZ. Bd. 75 S. 239 anerkannt. An dieser Auffassung ist auch hier festzuhalten.

Ein weiterer Revisionsangriff, der sich nur auf den zweiten Beschluß bezieht, geht dahin, daß die Übertragung des Vermögens der Beklagten im ganzen, weil im Statut nicht vorgesehen, unzulässig sei, jedenfalls aber begrifflich eine Auflösung der Genossenschaft darstelle und deshalb an die — nicht erfüllten — Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 des Statuts gebunden sei. Soweit das Berufungsgericht es ablehnt, die Unzulässigkeit des Beschlusses daraus zu folgern, daß das Genossenschaftsgesetz und das Statut der Beklagten die Möglichkeit der Übertragung des Vermögens im ganzen nicht erwähnen, kann ihm nicht entgegengetreten werden. Es erwägt vielmehr zutreffend, daß es zur Annahme des Verbots einer solchen Rechtshandlung und damit eines entsprechenden Generalversammlungsbeschlusses einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft hätte. Im

übrigen legt es zu diesem Punkte dar: Daraus, daß § 303 Abs. 2 HGB. für die Aktiengesellschaft als Folge des Beschlusses, das ganze Vermögen zu veräußern, die Auflösung der Gesellschaft anordne, während das Genossenschaftsgesetz die Übertragung des Vermögens im ganzen nicht erwähne, sei zu entnehmen, daß bei der Genossenschaft die gleiche Folge des Beschlusses vom Gesetz nicht gewollt sei. Eine entsprechende Übertragung des in § 303 HGB. niedergelegten Grundsatzes auf die Genossenschaft verbiete sich schon um deswillen, weil die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft, wie in der gesetzlichen Begriffsbestimmung beider Rechtsgebilde (§ 178 HGB., § 1 GenG.) deutlich zum Ausdruck komme, in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wesensart grundlegend verschieden seien. Bei der Aktiengesellschaft seien Grundkapital und Aktie die maßgebende Grundlage der Gesellschaft, die selbstverständlich der Gesellschafter nicht entbehren könne, bei der aber die Gesellschafter durch die Bedeutung der Aktien verdeckt würden, während bei der Genossenschaft mit ihrer nicht geschlossenen Mitgliederzahl und dem Grundsatze des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes die Genossen als die eigentlichen Träger der Genossenschaft erschienen, hinter welchen die Bedeutung des Geschäftsanteils und der Vermögensgrundlage überhaupt an die zweite Stelle rücke. Die Frage, ob der Beschluß, das Geschäft der Beklagten im ganzen auf die zu gründende Aktiengesellschaft zu übertragen, nach seiner Rechtsnatur mit Notwendigkeit eine Auflösung der beklagten Genossenschaft darstelle, sei danach zu verneinen. Freilich sei nicht zu verkennen, daß die Beklagte mit der Durchführung des Beschlusses die wirtschaftliche Grundlage für die Fortführung ihres Unternehmens verliere, trotzdem werde aber die Beklagte durch den Beschluß nicht aufgelöst, weil die Rechtsträger der Genossenschaft und ihres Wirtschaftsbetriebes, die Genossen, nach wie vor vorhanden und durch den genossenschaftlichen Zweck zu einer Einheit verbunden seien.

Gegen diese Beurteilung besteht im Hinblick auf den rein kapitalistischen Charakter der Aktiengesellschaft insoweit kein Bedenken, als das Berufungsgericht die Vorschrift des § 303 Abs. 2 HGB. nicht für entsprechend anwendbar erachtet. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß der Beschluß, das Vermögen im ganzen zu veräußern, bei einer Genossenschaft überhaupt nicht als Auflösungsgrund

wirken könne. Vielmehr hängt es von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob diese Wirkung mit ihm verbunden ist. Das Berufungsgericht durfte deshalb dem Beschlusse die ihm nach der Behauptung des Klägers zukommende Bedeutung nicht allein daraufhin absprechen, daß die erwähnte aktienrechtliche Vorschrift nicht plaßgreife. Das wäre nur zulässig gewesen, wenn nach der Sachlage jene Bedeutung des Beschlusses überhaupt nicht in Frage kommen könnte. Dies anzunehmen verbietet sich jedoch schon dadurch, daß die Genossenschaft nach der in der Revisionsinstanz als richtig zu unterstellenden Behauptung des Klägers für das am Ende der Inflationsperiode zum Buchwerte veräußerte Geschäft nicht etwa einen für ihren Fortbestand in Betracht kommenden Gegenwert, sondern nur einige Goldpfennige erhielt. Wenn die Revisionsbeantwortung die Auffassung des Berufungsgerichts auch durch Heranziehung der Bestimmungen des in Ausführung des Beschlusses mit der neu gegründeten Aktiengesellschaft geschlossenen Vertrags zu rechtfertigen versucht, so ist ihr grundsätzlich darin beizupflichten, daß die Einzelheiten dieses Vertrags einen Anhalt dafür bieten können, welche Tragweite der Beschluß nach der Meinung der Generalversammlung hatte. Das Revisionsgericht ist jedoch, weil es sich hierbei auch um tatsächliche Beurteilung handelt, nicht in der Lage, nach dieser Richtung in eine Prüfung einzutreten.

Sollte sich ergeben, daß der Beschluß als Auflösungsbeschluß zu gelten hat, so ist er schon nach § 24 Abs. 3 des Statuts der Beklagten unwirksam, weil zu seiner Endgültigkeit die nochmalige Fassung in einer binnen vier Wochen abzuhaltenden zweiten Generalversammlung notwendig gewesen wäre. Seine Nichtigkeit folgt dann aber auch aus den durch das Gesetz vom 1. Juli 1922 (RGBl. I S. 567) in das Genossenschaftsgesetz eingefügten §§ 78a und 78b; dort sind für die Auflösung von Vorschuß- und Kreditvereinen, die als eingetragene Genossenschaften bestehen, zwingende Erfordernisse aufgestellt, denen hier nicht genügt ist.